

# VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin

Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 55  
Ausgabetag 25. Oktober 1950

## TEIL I

### Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag		Seite
20. 10. 1950	Anordnung über die Rattenbekämpfung in Groß-Berlin 1950 . . . . .	323
20. 10. 1950	Ausführungsanweisung zur Anordnung vom 20. Oktober 1950 über die Rattenbekämpfung in Groß-Berlin 1950 . . . . .	324

#### Anordnung über die Rattenbekämpfung in Groß-Berlin 1950.

Vom 20. Oktober 1950

Auf Grund des § 15 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945 (VOBl. S. 7) wird für das Gebiet von Groß-Berlin folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten und zum Schutze wirtschaftlicher Güter sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Hierbei sind die anliegenden Ausführungsanweisungen zu beachten.

§ 2

(1) Die durch die Bekämpfungsmaßnahmen entstehenden Kosten sind vom Grundstücks- bzw. Hauseigentümer, seinem Vertreter oder den Personen zu tragen, die dem Magistrat gegenüber zur Erstattung der für das Grundstück entstehenden öffentlichen Abgaben haftbar sind.

(2) Im Weigerungs- oder Versäumnisfalle können die angeordneten Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten

der Pflichtigen durchgeführt werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden wie öffentliche Abgaben behandelt.

§ 3

Die Überwachung der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Aufgabe der Bezirksgesundheitsämter.

§ 4

Wer dieser Anordnung oder den Vorschriften der Ausführungsanweisung zuwiderhandelt, wird nach § 21 der Verordnung vom 4. Juni 1945 bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen  
Schirmer-Pröscher  
Stadtrat

**Anlage**

zu umstehender Anordnung.

**Ausführungsanweisung  
zur Anordnung vom 20. Oktober 1950 über die  
Rattenbekämpfung in Groß-Berlin 1950.**

**I. Allgemeines**

- a) In der Zeit vom 25. Oktober 1950 bis 3. November 1950 ist im Bereich von Groß-Berlin eine allgemeine Rattenbekämpfungsaktion durchzuführen.
- b) Während der Dauer der Rattenbekämpfung ist dafür Sorge zu tragen, daß an jedem Tage in der Zeit vom 25. Oktober 1950, 8 Uhr, bis 3. November 1950, 20 Uhr, zugelassene Rattenbekämpfungsmittel an den unten näher gekennzeichneten Örtlichkeiten ständig ausliegen.
- c) Die Rattenköder müssen auf allen bebauten und unbebauten Grundstücken im Bereich von Groß-Berlin einschließlich der Lager- und Schutzplätze, öffentlichen Anlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Dämme und Ufer ausgelegt werden. Innerhalb dieser Grundstücke sind besonders zu berücksichtigen: Keller einschließlich Kellerraum und Kellerverschlag, der zu einer Mietwohnung gehört, Böden, Speicher, Asche- und Abfallgruben, Altmauerwerk, Komposthaufen in Gärten, Schulhöfe, Stallungen, insbesondere auch Kleintierstallungen (Geflügel-, Kaninchen- usw. Ställe) und Ufer an Wasserläufen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich in den Grundstücken oder Räumen bisher Ratten gezeigt haben oder nicht. Auch in Schiffsräumen müssen die Köder ausgelegt werden.
- d) Aufgefressene oder verschleppte Vertilgungsmittel sind unverzüglich zu ersetzen.
- e) Falls mit dem Auslegen und Nachlegen der Bekämpfungsmittel ortsansässige, als zuverlässig anerkannte Schädlingsbekämpfer (vgl. Ziffer IV) beauftragt werden, geht die Verantwortung auf den beauftragten Schädlingsbekämpfer über.
- f) Den zur Auslegung von Bekämpfungsmitteln Verpflichteten und deren Beauftragten ist das Betreten der Räume, in denen Bekämpfungsmittel ausgelegt werden müssen, zu gestatten.
- g) die Bekämpfungsmittel dürfen erst am 3. November 1950 nach 20 Uhr entfernt werden.

**II. Allgemein zugelassene Rattenbekämpfungsmittel**

Als Rattenbekämpfungsmittel sind nur die folgenden, amtlich geprüften Präparate allgemein zugelassen:

1. Brutal-Fischköder-Giftbrocken, Tabletten: Chem. Fabrik Vinco, Gebr. Damm o. H. G., Berlin O 17,
2. Brutal-Phosphorzink-Paste: Chem. Fabrik Vinco, Gebr. Damm o. H. G., Berlin O 17,
3. Carmentan-Rattenpaste: Karl Milles K. G., Hornburg/Harz,
4. Delicia-Rattekalpaste: Ernst Freyberg, Delitzsch/Sa.,
5. Delicia-Rattokil: Ernst Freyberg, Delitzsch/Sa.,
6. Epimin-Rattenpulver: F. Bialek G. m. b. H., Erfurt,
7. Gervosthan-Brocken: „Pharma“ VVB (früher Gervos), Ammendorf bei Halle/Saale,
8. Gervosthan-Emulsion, flüssig: „Pharma“ VVB (früher Gervos), Ammendorf b. Halle/Saale,
9. Hamelor-Phosphid-Paste: F. W. Junge, Berlin N 54,
10. Rattentod III (Muster 2): „Asid“ Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung, (früher Getak), Bernburg/Saale,
11. Hora-Giftbrocken phosphidhaltig: „Organa“ VVB (früher Fahlberg-List), Magdeburg SO.
12. Chemtebs-Giftköder (9. 8. 49): Weiding & Schaff, Rostock, Augustenstr. 36—37.
13. Kammerjäger Giftköder: Heinrich Kienast, Berlin O 17.

**III. Abgabe der Mittel, Packungen**

- a) Diese Rattenbekämpfungsmittel werden in der Zeit vom 23. Oktober 1950 bis einschließlich 3. November 1950 in den Fachgeschäften (Apotheken und Drogerien) ohne Gift- oder Erlaubnisschein abgegeben und sind entsprechend der den Packungen beigegebenen Gebrauchsanweisungen anzuwenden. Die Rattenbekämpfungsmittel in Brockenform sind, soweit sie hart geworden sind, vor dem Auslegen mit Wasser leicht anzufeuchten.
- b) Die Packungen müssen bei der Abgabe durch die Verkäufer mit einem Verschlussstreifen versehen sein, der die Aufschrift trägt: „Zugelassen und hergerichtet für die allgemeine Rattenbekämpfung“. Der Verschlussstreifen muß bei der Abgabe unversehrt sein.
- c) Ferner müssen die Packungen noch mit folgenden Angaben versehen sein: Name und Wohnort des Herstellers, Benennung des wirksamen Giftes, Herstellungsjahr und -monat, Gebrauchsanweisung, Inhalt der Packung nach Gewicht und Verkaufspreis. Bei Mitteln, die in auslieferungsbereiten Brocken in den Handel kommen, muß außerdem die Zahl der Brocken, bei Mitteln, die noch einer Zubereitung durch die Verbraucher bedürfen, die Zahl der Brocken, die daraus hergestellt werden können, angegeben sein. Die leeren Packungen sind als Nachweis der Auslegung zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

**IV. Rattenbekämpfung durch gewerbliche Schädlingsbekämpfer**

- a) Gewerbsmäßigen, ortsansässigen Schädlingsbekämpfern ist unter Übernahme eigener Verantwortung außer den unter Ziff. II angeführten Präparaten auch die Benutzung der nachfolgend aufgeführten amtlich geprüften Gifte, die der Abteilung 2 des Giftverzeichnisses der Gift Handelsverordnung angehören, als zugelassene Rattenbekämpfungsmittel gestattet:
  1. Meerzwiebel-Extrakt: „Pharma“ VVB (früher Gervos), Ammendorf bei Halle/Saale,
  2. Meerzwiebel-Gebäck: „Pharma“ VVB (früher Gervos), Ammendorf bei Halle/Saale,
  3. Carmentan-Giftpaste: Karl Milles KG, Hornburg/Harz,
  4. Delicia-Thallium-Paste: Ernst Freyberg, Delitzsch/Sachsen,
  5. Hora-Giftpaste: „Organa“ VVB (früher Fahlberg-List), Magdeburg SO,
  6. Rattuit-flüssig: „Pharma“ VVB (früher Gervos), Ammendorf bei Halle/Saale,
  7. Antirax: Farbenfabrik Wolfen, Wolfen Kr. Bitterfeld.

Bei Verwendung dieser Gifte muß eine für Menschen und Nutztiere ungefährliche Auslegung (in breiter Köderform innerhalb gesicherter Giftfutterkisten oder enger Rohre bzw. die unmittelbare Versenkung der Giftköder in die Rattenlöcher) gewährleistet sein. Die Verwendung bakterienhaltiger Mittel zur Rattenbekämpfung ist gemäß Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Krankheitserreger vom 15. März 1936 (RGBl. I S. 178) verboten.

- b) Geeignete Schädlingsbekämpfer können vom zuständigen Bezirksamtsamt nachgewiesen werden.
- c) Zur Verwendung im Freigelände sind auch die folgenden amtlich geprüften Räucherverfahren erlaubt:
  1. Delicia-Räucherverfahren: Ernst Freyberg, Delitzsch/Sa.,
  2. Gefa-Rauchgiftkörper: Paul Werner, Gera/Thür.,
  3. Hora-Räucherpatronen, Type Normal: „Organa“ VVB (früher Fahlberg-List), Magdeburg SO,
  4. Hora-Räucherpatronen, Type Rapid: „Organa“ VVB (früher Fahlberg-List), Magdeburg SO,
  5. Preco-Ratten-Räucherkerzen: Pretschner & Co., Dresden A 39.

- d) Ferner ist den Schädlingsbekämpfern die Verwendung von Zinkphosphidpasten auf reiner Mehlbasis gestattet.

#### V. Mengenfestsetzung

Zur erfolgreichen Durchführung der Rattenbekämpfung werden folgende Mindestmengen für auslegfertige Brocken oder frisch hergestellte Köder, deren Mindestgewicht 5 g nicht unterschreiten soll, festgesetzt:

1. Für den Kleingärtner (Laubenbesitzer) je Laube bzw. Parzelle 100 g frisch gefertigte Köder oder 40 auslegfertige Brocken.
2. Für Eigenheime, Siedlungshäuser und Eigenheim- und Siedlungsgelände:
  - a) für den Keller des Hauses 100 g oder 40 Brocken, außerdem für jede 100 qm Land 20 g oder 10 Brocken,
  - b) für ein Haus mit Tierhaltung in der Nähe der Ställe zusätzlich 100 g oder 40 Brocken,
  - c) für das noch unbebaute Eigenheim- und Siedlungsgelände mit oder ohne Zaun pro 100 qm 25 g oder 10 Brocken.
3. Für das Wohnhaus:
  - a) im Keller sind Köder entsprechend der Zahl der Wohnungen auszulegen, und zwar:
    - in Häusern bis zu 10 Wohnungen je Wohnung 15 g oder 6 Brocken, mindestens aber 100 g oder 40 Brocken,
    - in Häusern mit bis zu 20 Wohnungen je Wohnung 15 g oder 5 Brocken,
    - in Häusern mit über 20 Wohnungen je Wohnung 10 g oder 3 Brocken.
  - b) für Gärten oder Grünflächen, die zum Wohnhaus gehören, zusätzlich für je 100 qm Land 25 g oder 10 Brocken, mindestens jedoch 50 g oder 20 Brocken,
  - c) für Lager je 100 Insassen 100 g oder 40 Brocken.
4. Für die Schifffahrt:
  - a) Bootschuppen je 100 qm 50 g oder 20 Brocken,
  - b) Frachtschiffe usw. je nach Größe 100 bis 150 g oder 40 bis 60 Brocken.
5. Für die Betriebe des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes (Bäckereien, Fleischereien, Gemüseläden, Zentralmarkthallen, Lebensmittelgeschäfte, Geflügel- und Wildbreithandlungen sowie sonstige Geschäfte des Nahrungsmittelgewerbes) in ihren gewerblichen Betriebsräumen sowie in allen Kellerräumen auf 100 qm 100 g oder 40 Brocken.
6. Für die anderen gewerblichen Betriebe in den Keller-, Lager- und Speicherräumen, Wegen und Plätzen auf 100 qm 50 g oder 20 Brocken. Bei Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden in den Kellern, Verpflegungs- und Küchenräumen auf 100 qm 50 g oder 20 Brocken.
7. Bei Garten-, Park-, Bahn- und Kanalanlagen, auf Schulhöfen, in Gewächs- und Geräteräumen, beson-

ders an den nachstehend angegebenen Stellen auf 100 qm mindestens 25 g oder 10 Brocken:

- a) in Gebüsch,
- b) an den Einmündungsstellen von Niederschlag- und anderen Abwässern,
- c) an den Uferändern der Parkgewässer, der Seen, Teiche und Kanäle,
- d) in den unterirdischen großen Kanalrohren und Kanalisationsgängen,
- e) in der Umgebung von Komposthaufen,
- f) auf größeren Freiflächen in einer 10 m breiten Randzone, soweit diese Flächen an bewohntes Gebiet angrenzen.

#### VI. Vorsichtsmaßregeln

Die Rattenvertilgungsmittel sind vor dem Zugriff von Kindern und Haustieren zu sichern. Durch Aushang von Zetteln oder Warnschildern mit dem Hinweis: „Vorsicht! Rattengift ausgelegt! Kinder und Haustiere fernhalten!“ ist auf die Auslegung des Giftes aufmerksam zu machen.

#### VII. Sonstige Maßnahmen

Zur Eindämmung der Rattenplage sind laufend — auch außerhalb dieser Bekämpfungsaktion — folgende ständige Maßnahmen zu beachten und durchzuführen:

- a) Lebens- und Futtermittelabfälle sind regelmäßig und schnellstens zu beseitigen,
- b) Steigeleitungen an und in Häusern, die schadhaft sind, müssen ausgebessert und instandgesetzt werden,
- c) Rattenlöcher sind zuzumauern,
- d) Fenster, die den Ratten als Zugang zu Lagerräumen von Lebensmitteln dienen können, sind mit Drahtgittern zu versehen,
- e) Lebensmittel sind so zu lagern, daß sie Ratten nicht zugänglich sind,
- f) die Gesundheitsämter sind berechtigt, über die in der Anordnung oder der Ausführungsanweisung enthaltenen Bestimmungen hinaus im Einzelfalle weitere Anordnungen zu erlassen, soweit dies zu einer wirksamen Bekämpfung der Rattenplage erforderlich ist.

#### VIII. Überwachungsvorschriften

Die Bezirksgesundheitsämter haben in Verbindung mit den Polizeiorganen die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen zu übernehmen und Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten der Gesundheitsämter sind berechtigt, Proben der ausgelegten Köder zur Untersuchung auf ihre wirksame Zusammensetzung zu entnehmen und dem Gesundheitsamt zuzuleiten. Als Nachweis der Auslegung von Rattenbekämpfungsmitteln sind den Beauftragten der Gesundheitsämter die leeren Packungen vorzulegen.

Berlin, den 20. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen  
Schirmer-Pröscher  
Stadtrat

**Teil I:** enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

**Teil II:** enthaltend sämtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Aradt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91. App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 3263

## **Verlagsmitteilung**

**Betr.: Versand der Einbanddecken 1945—1949.**

Die mehrmals an dieser Stelle angekündigten Einbanddecken für das Verordnungsblatt für Groß-Berlin der Jahre 1945 bis 1949 sind inzwischen fertiggestellt worden. Wir haben unsere Besteller hiervon unterrichtet und sie gebeten, unter Verwendung der mitgesandten Zahlkarten die Rechnungsbeträge auf unser Postscheckkonto Berlin Nr. 2857 89 zu überweisen, damit sie schnellstens in den Besitz der reservierten Einbanddecken gelangen.

Noch sind nicht alle Beträge eingegangen, so daß wir unsere Kunden in ihrem eigenen Interesse nochmals bitten, uns bald den Betrag zu überweisen, damit auch die restlichen Decken zur Auslieferung kommen können.

**DAS NEUE BERLIN**

Verlagsgesellschaft m. b. H.

Abt. Zeitschriftenvertrieb